

Der Stand der Assoziationsverhältnisse der EWG mit außereuropäischen Staaten

I. Einleitung

Der Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft steht nach Art. 237 EWGV nur den »europäischen« Staaten offen. Die beiden Assoziierungsabkommen, welche die Gemeinschaft mit europäischen Staaten, nämlich der Türkei¹⁾ und Griechenland²⁾, geschlossen hat, sollen daher grundsätzlich einen späteren Beitritt dieser Länder vorbereiten³⁾. Anders ist es hingegen mit den »außereuropäischen« Ländern. Sie können keine stärkere Bindung mit der EWG eingehen, als ein Assoziationsverhältnis. Die Beziehungen, die sie dadurch zur EWG knüpfen, können gleichwohl relativ eng gestaltet sein, wie es das Beispiel der 18 afrikanischen Staaten und Madagaskars (AASM) zeigt⁴⁾.

Abkürzungen: AASM = Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar; ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; BGBl. = Bundesgesetzblatt; EG = Europäische Gemeinschaften; EG-Rat = Rat der Europäischen Gemeinschaften; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EWGV = EWG-Vertrag; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; VO = Verordnung; UNCTAD = United Nations Conference on Trade and Development.

¹⁾ BGBl. 1964 II, S. 509; vgl. ferner *Hochbaum*, Die Assoziierung der Türkei mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Deutsche Außenwirtschafts-Rundschau 1963, S. 161 ff.

²⁾ BGBl. 1962 II, S. 1141 ff.; *Oppermann*, Die Assoziierung Griechenlands mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ZaöRV Bd. 22 (1962), S. 486 ff.

³⁾ Allerdings dürfte der Begriff »europäisch« in Art. 237 EWGV nicht nur einen geographischen, sondern auch einen politischen Aspekt haben. Das politische System des beitretenden Landes sollte dem der Mitgliedstaaten etwa vergleichbar sein; vgl. *Mosler*, Die Aufnahme in internationale Organisationen, ZaöRV Bd. 19 (1958), S. 275 ff. (285). Daraus können sich weitere Einschränkungen für die Frage, wer als »beitrittsfähiger« Staat in Betracht kommt, ergeben. Im Falle Griechenlands hat der EG-Rat z. B. am 7. 5. 1969 beschlossen, die Assoziation nicht mehr ausdrücklich fortzuentwickeln, sondern lediglich die für ihre Aufrechterhaltung unbedingt erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

⁴⁾ Das neu ausgehandelte Abkommen dürfte erst in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Zum Inhalt vgl. Bundestagsdrucksache VI/483 sowie die im Anhang abgedruckte Denkschrift zum Abkommen; Bericht des Abgeordneten des Europäischen Parlaments, *Achenbach* (Sitzungsdokument 176/69); Bulletin der EG, H. 8 (1969), S. 17 ff.

Sie können aber auch noch sehr ausbaufähig sein, wie ein Vergleich der Assoziierungsabkommen der EWG mit den ostafrikanischen Staaten Tansania, Uganda und Kenia ⁶⁾ sowie mit Nigeria ⁷⁾, welches allerdings Ende Mai 1969 ohne Erneuerung ausgelaufen ist, sowie schließlich mit Marokko ⁷⁾ und Tunesien ⁸⁾ ergeben dürfte. Insgesamt ist es interessant zu untersuchen, inwieweit die Praxis in der EWG inzwischen gewisse Gemeinsamkeiten herausgearbeitet hat. Vielleicht ist aber für die Frage, was unter einer Assoziation zu verstehen sei, immer noch die unbefriedigende Antwort gültig, eine Assoziation könne irgendwo in dem Bereich zwischen einem Handelsabkommen und dem Beitritt liegen ⁹⁾. Art. 238 EWGV, der die Befugnis der Gemeinschaft zum Abschluß von Assoziationsabkommen regelt, spricht insoweit nur von gegenseitigen Rechten und Pflichten, ge-

(S. 21 f.); zur Entstehungsgeschichte und zu dem früheren Abkommen (abgedruckt im BGBl. 1964 II, S. 289 ff.) vgl. U. Everling, Die Neuregelung des Assoziationsverhältnisses zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, ZaöRV Bd. 24 (1964), S. 473 ff., mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen; A. Nehring, Die Assoziierung überseeischer Länder mit dem Gemeinsamen Markt, Studien zum int. Wirtschaftsrecht und Energierecht, Bd. 13 (Göttingen 1963); M. Pedini, Il Rinnovo delle Convenzioni di Yaounde, Affari Esteri, Nr. 2 (1969), S. 145 ff.; Wolfram, Die Assoziierung überseeischer Gebiete an die EWG, Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, H. 6 (1964).

⁵⁾ Das Abkommen dürfte ebenfalls erst in Kürze veröffentlicht werden. Vgl. Bundestagsdrucksache VI/725. Für eine kurze Übersicht vgl. Bulletin der EG, H. 8 (1969), S. 25 f. Ein erster Abkommenstext war bereits 1968 fertiggestellt worden. Er konnte jedoch nicht mehr in Kraft treten, da vorgesehen war, daß er nur bis zum 31. 5. 1969 Gültigkeit haben sollte, die Ratifizierungsverfahren bis dahin jedoch nicht abgeschlossen werden konnten. Zum Inhalt dieses Abkommenstextes vgl. K. O. Henze, Das Assoziationsabkommen zwischen der EWG und den ostafrikanischen Staaten Tansania, Uganda und Kenia, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern, Nr. 3 (1969), S. 72 ff.; zum Inhalt des neu ausgehandelten Abkommens vgl. Bericht des Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Bersani (Sitzungsdokument 173/69). Zur Vorgeschichte des Antrags der drei ostafrikanischen Staaten auf Assoziierung vgl. Martin, L'Est africain et la CEE, Revue du Marché Commun 1964, S. 396 f.

⁶⁾ BGBl. 1968 II, S. 234 ff.; F. Luchaire, L'Association du Nigéria à la Communauté Economique Européenne, Revue Trimestrielle de Droit Européen 1966, S. 593 ff.; J. J. Tromm, Nigeria and the Common Market, Common Market Law Review, Bd. 5 (1967), S. 50 ff.; G. Testa, L'association du Nigéria à la Communauté Economique Européenne, Revue du Marché Commun 1966, S. 597 ff.; K. Wockenfoth, Das Abkommen über die Assoziierung Nigerias mit der EWG, Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters 1966, S. 256 f. Zur Vorgeschichte des Antrags Nigerias auf Assoziation vgl. Martin, Nigéria face à la Communauté, Revue du Marché Commun 1964, S. 242 f.

⁷⁾ ABl. EG 1969 Nr. L 197, S. 1 ff.

⁸⁾ ABl. EG 1969 Nr. L 198, S. 1 ff.

⁹⁾ Vgl. Müller-Armack, Zur Frage der Assoziierung europäischer Staaten an die EWG, Deutsche Außenwirtschaftsrundschau 1962, S. 106 ff. (107); vgl. ferner zum Begriff der Assoziierung: Behringer, Die Mitwirkung der Gemeinsamen Versammlung und des Europäischen Parlaments auf dem Gebiet der Assoziierung (Köln 1967), S.

meinsamen Vorgehen und besonderen Verfahren. Ein klarer Inhalt des Begriffs der Assoziation ist daraus nicht zu entnehmen. Diesen sehr weit abgesteckten Rahmen hat die Gemeinschaft, wie nachstehend gezeigt werden soll, jedoch grundsätzlich eingehalten.

An neuestem Anschauungsmaterial fehlt es nicht. Die EWG steht im Begriff, das bereits am 29. Juni 1969 wiederum in Jaunde gezeichnete Assoziierungsabkommen mit den AASM zu erneuern sowie das ebenfalls bereits am 24. September 1969 in Arusha gezeichnete Assoziationsabkommen mit den ostafrikanischen Staaten Tansania, Uganda und Kenia endgültig abzuschließen.

Sie hat ferner erst im Jahre 1969 die oben erwähnten Assoziationsabkommen mit den beiden Maghreb-Staaten Marokko und Tunesien geschlossen. Sie wird in absehbarer Zeit voraussichtlich auch eine Regelung mit Algerien treffen. Algerien wollte sich zwar nicht mit Marokko und Tunesien zusammen der EWG durch ein Assoziationsabkommen enger anschließen. Es hat aber inzwischen bei verschiedenen Anlässen erkundet, welche Möglichkeiten für besondere Beziehungen zur EWG bestehen¹⁰⁾. Eine Regelung des Verhältnisses der EWG zu Algerien in absehbarer Zeit ist ohnehin unerlässlich. Da Algerien bis 1962 zum Anwendungsbereich des EWG-Vertrags gehörte, gewährten die EWG-Mitgliedstaaten diesem Land jedenfalls auf dem Zollsektor die gleiche Behandlung, die sie sich damals untereinander zuteil werden ließen. Nach der Unabhängigkeit haben einige Mitgliedstaaten freiwillig die einmal eingeräumten Präferenzen aufrechterhalten¹¹⁾. Diese Vorzugsbehandlung Algeriens, die zwar auf historischen Gegebenheiten beruht, dürfte jedoch augenblicklich nur im Hinblick auf eine künftige Assoziation oder eine sonstige ausdrückliche Sonderregelung mit der EWG gerechtfertigt werden können.

31 ff., mit weiteren Literaturhinweisen. Der Versuch Wolframs, eine Definition mit Hilfe des Begriffs der internationalen Organisation zu finden — vgl. Wolfram, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 31 f. und 38 —, dürfte nicht weiterführen, da die Frage, was unter einer internationalen Organisation zu verstehen ist, ebenfalls umstritten ist; vgl. Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 523.

¹⁰⁾ Die Regierung Algeriens hat sich mit Schreiben vom 28. 12. 1963 an die Kommission gewandt und darum gebeten,

— es sollte in Gesprächen geklärt werden, welche Beziehungen künftig zwischen Algerien und der Gemeinschaft möglich sind,

— daß bis dahin die augenblicklich geltenden Bestimmungen aufrechterhalten bleiben. Anschließend haben verschiedene Kontakte und Gespräche stattgefunden. Bis jetzt ist es jedoch nicht zu ernsthaften Verhandlungen gekommen.

¹¹⁾ Zur Zeit gelten auf autonomer Grundlage folgende unterschiedliche Regelungen

— Beneluxländer erheben Zoll entsprechend dem Stand der innergemeinschaftlichen Zollsätze vom 31. 12. 1965, ansonsten Drittlandsabschöpfung

— Deutschland erhebt Zoll entsprechend dem Stand der innergemeinschaftlichen Zoll-

Mit herangezogen werden soll außerdem das allerdings nicht mehr in Kraft getretene, aber für diese Untersuchung doch interessierende Assoziierungsabkommen der EWG mit Nigeria.

Erwähnenswert ist ferner der Abschluß eines Präferenzabkommens zwischen der EWG und Israel auf der Grundlage des Art. 113 EWGV¹²⁾. Ferner bestehen erste Fühlungen mit der Vereinigten Arabischen Republik. Die südamerikanischen Länder suchen ebenfalls engere Beziehungen zur EWG, doch ist vorerst nicht abzusehen, ob es zu konkreten Bindungen kommt¹³⁾ und inwieweit sie stärker ausgebildet sein werden als beispielsweise das Handelsabkommen der EWG mit dem Iran¹⁴⁾ oder das Abkommen über den Handelsverkehr und die Technische Hilfe mit dem Libanon¹⁵⁾ oder der kürzlich mit Jugoslawien abgeschlossene Handelsvertrag¹⁶⁾.

Um die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede der einzelnen Assoziationsabkommen besser herausarbeiten zu können, dürfte es zweckmäßig sein, zunächst einen kurzen vergleichenden Überblick über den materiellen Inhalt sowie die Bedeutung der institutionellen Einrichtungen der betreffenden Assoziationsverhältnisse zu geben. Erst wenn eine gewisse Vorstellung über den Umfang der zu regelnden Materie besteht, kann nämlich daraus gefolgert werden, wer das jeweilige Abkommen aushandeln darf, wer für dessen Abschluß zuständig ist und auf welche Rechtsgrundlage es zu stützen ist.

Die Praxis der EWG verfährt im übrigen ähnlich. Auf Grund sogenannter exploratorischer Gespräche informiert sich die Kommission zunächst über die Absichten und Wünsche des zukünftigen Partners. Sie berichtet anschließend über nach ihrer Ansicht in Betracht kommende Möglichkeiten

sätze vom 9. 11. 1966, ansonsten Drittlandsabschöpfung und Gemeinsamer Zolltarif soweit durch VO eingeführt

- Frankreich gewährt in der Regel Zoll- und Abschöpfungsfreiheit
- Italien: Drittlandsbehandlung.

¹²⁾ Früher bestand nur ein nicht präferenzielles Handelsabkommen zwischen der EWG und Israel, welches jedoch inzwischen ausgelaufen ist (vgl. ABl. EG 1964 Nr. 95, S. 1 ff.). Zum Inhalt des neuen Abkommens vgl. Vereinigte Wirtschaftsdienste-Europaanrichten Nr. 61/70 vom 26. 3. 1970. Es dürfte in Kürze im ABl. EG veröffentlicht werden.

¹³⁾ Argentinien und Uruguay haben um den Abschluß eines Handelsabkommens nachgesucht, vgl. ferner: Venier, CEE, EAMA et Amérique Latine: Les problèmes du renouvellement de la Convention de Yaoundé, Les Problèmes de l'Europe Nr. 44 (1969), S. 35 ff.

¹⁴⁾ Vgl. ABl. EG 1963, S. 2553/63. Das Abkommen wurde zuletzt durch Briefwechsel verlängert: ABl. EG 1968 Nr. L 284, S. 10 ff.

¹⁵⁾ Vgl. ABl. EG 1968 Nr. L 146, S. 1 ff. Da die Gemeinschaft für die internationale technische Zusammenarbeit keine Zuständigkeit besitzt, ist das Abkommen gleichzeitig auch von den Mitgliedstaaten abgeschlossen worden.

¹⁶⁾ ABl. EG 1970 Nr. L 58, S. 1 ff. Dem Abkommen hat der Rat in Form einer VO zugestimmt.

dem Rat. An Hand dieser Unterlagen bildet sich der Rat seine eigenen Vorstellungen über Inhalt und Form des künftigen Abkommens und legt durch die Verabschiedung eines entsprechenden Mandats den Rahmen für die Verhandlungen fest. Gleichzeitig wird vom Rat bestimmt, wie die Gemeinschaftsdelegation für die Führung der eigentlichen Verhandlungen zusammengesetzt sein soll. Ferner entscheiden der Rat und die im Rat vereinigten Regierungsvertreter darüber, inwieweit das Abkommen von der Gemeinschaft selbst abgeschlossen werden kann oder ob auch die Mitgliedsstaaten zu beteiligen sind. Schließlich regelt der Rat die Frage der Rechtsgrundlage. Letztere Frage hat nicht nur rechtliche, sondern auch politische Bedeutung, weil der Rat durch diese Entscheidung seiner Auffassung darüber formell Ausdruck gibt, ob eine engere Bindung in Form eines Assoziationsabkommens nach Art. 238 oder eine lockere Bindung in Form eines Handelsvertrags nach Art. 113 EWGV in Betracht kommt.

Die eigentlichen Verhandlungen beginnen erst, wenn diese gemeinschaftsinternen Vorfragen gelöst sind. Bei ihnen wird, wie es bei bedeutenderen Verträgen in der Völkerrechtspraxis üblich ist, zweistufig verfahren. Die von den jeweiligen Vertragspartnern bevollmächtigten Unterhändler legen die Vertragstexte des betreffenden Abkommens fest und unterzeichnen sie unter Vorbehalt der Ratifikation. Das Abkommen tritt in Kraft mit der Ratifikation durch die Vertragsparteien und der Hinterlegung der entsprechenden Urkunden. Die Ratifikation geschieht seitens der Gemeinschaft grundsätzlich durch gesonderten Ratsbeschluss¹⁷⁾.

Das geschilderte Schema ist prinzipiell Grundlage für Aushandlung und Abschluß aller vorerwähnten Assoziationsabkommen der EWG gewesen. Inwieweit im Einzelfall in der Praxis davon abgewichen worden ist, wird später behandelt werden.

II. Der Inhalt der Assoziationsabkommen

1. Allgemeiner Umfang der Abkommen

Als einziges Assoziationsabkommen enthält sowohl das bisherige Assoziationsabkommen der EWG mit den 18 afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) als auch das neu ausgehandelte Abkommen neben einem Kapitel über den Warenverkehr, das Niederlassungsrecht, die Dienstleistungen, den Zahlungs- und Kapitalverkehr, den Vorschriften über die Organe und den Schlußbestimmungen auch ein Kapitel über die finanzielle

¹⁷⁾ Vgl. Megret, Conclusion, formes et effets des accords internationaux passés par la CEE, *Revue du Marché Commun* 1965, S. 19 ff.

und technische Zusammenarbeit mit der EWG. Dagegen beschränken sich das inzwischen hinfällig gewordene Abkommen der EWG mit Nigeria sowie das neu ausgehandelte Abkommen der EWG mit den drei ostafrikanischen Staaten auf Vorschriften über den Warenverkehr, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungen, den Zahlungs- und Kapitalverkehr, die Organe sowie einige allgemeine Schlußbestimmungen. Die Abkommen mit Marokko und Tunesien umfassen schließlich nur Regeln über den Warenverkehr und den mit ihm zusammenhängenden Zahlungsverkehr. Einen vergleichbaren Umfang wird voraussichtlich das Abkommen der EWG mit Israel erhalten.

Gemeinsamer Kern aller Assoziationen der EWG ist eine Freihandelsregelung für bestimmte Warengruppen. In diesem Bereich bestehen, wie gleich gezeigt werden wird, nur geringe Abweichungen zwischen den einzelnen Abkommen. Auf allen übrigen Gebieten sind jedoch größere Unterschiede vorhanden. Ursächlich hierfür dürfte die nicht einheitliche Ausrichtung der Assoziationspolitik der EWG sein. Ist im Falle der AASM nach wie vor umstritten, ob die Assoziation die institutionelle Grundlage für eine auf Dauer angelegte nicht nur rein wirtschaftliche »euroafrikanische« Zusammenarbeit darstellt¹⁸⁾, weil die Gemeinschaft insoweit frühere besondere Beziehungen der AASM zu einzelnen Mitgliedstaaten übernommen hat¹⁹⁾, dürfte bei den übrigen Assoziationen jedenfalls davon

¹⁸⁾ Vgl. zur Darstellung des Problems, Bulletin der EG Nr. 8 (1969), S. 19.

¹⁹⁾ Vgl. zur Frage, ob Mitgliedstaaten sich durch den Abschluß des EWG-Vertrags, insbesondere seines IV. Teils, zur zeitlich unbegrenzten Assoziierung der AASM verpflichtet haben: Everling, a.a.O. (oben Anm. 4) S. 491 ff. Nach Everling ist diese Frage zu verneinen. Die Vorschriften des IV. Teils des Vertrags könnten auf die unabhängig gewordenen, souveränen afrikanischen Staaten nicht mehr angewandt werden. Eine andere Auffassung vertreten: Nehring, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 58 ff. (61), und Wolfram, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 97 ff. Sie leiten aus der in der Schlußakte des EWG-Vertrags zugunsten Somalias enthaltenen Absichtserklärung die allgemeine Verpflichtung der EWG her, die Assoziierung der AASM, auch nach deren Unabhängigkeit, so lange fortzusetzen, wie diese es wünschen. Diese Auffassung ist abzulehnen. Fraglich ist bereits, ob die Absichtserklärung zugunsten Somalias selbst eine Pflicht der EWG zur Assoziierung oder nur zur Abgabe eines entsprechenden Verhandlungsangebots enthält. Aber selbst wenn man eine Verpflichtung zur Assoziierung Somalias annehmen wollte, ist es unzulässig, diese einseitige Erklärung auf andere Staaten auszudehnen. Dies hätte von den EWG-Mitgliedstaaten ausdrücklich erklärt werden müssen.

Zu einer differenzierteren Lösung gelangt Ullrich, die die gesamte Problematik eingehend darstellt: vgl. H. Ullrich, Der zeitliche Geltungsbereich der Assoziation der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars an die EWG, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 130 (1968), S. 298 ff.: Ullrich lehnt zwar die Meinung, nach der aus den Vorschriften des IV. Teils des Vertrags in Verbindung mit Art. 240 EWGV auf eine unbegrenzte Fortdauer der Assoziierungspflicht zumindest der EWG-Mitgliedstaaten untereinander (so allerdings Nehring, a.a.O., S. 54, und Wolfram, a.a.O., S. 62) geschlossen wird, ab. Die Assoziierung nach dem IV. Teil sei »unterbrochen« worden, als

auszugehen sein, daß die Verbindung zu ihnen zeitlich begrenzter Natur ist und in erster Linie das Ziel verfolgt, die Entwicklung des assoziierten Partners zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu fördern.

Der relativ geringe Umfang der Abkommen mit Marokko und Tunesien ist, obwohl in beiden Fällen ein Mitgliedstaat, nämlich Frankreich, früher zu diesen Ländern besondere Beziehungen unterhielt, daraus zu erklären, daß es sich nur um Teilassoziationen handelt, die später ergänzt und ausgebaut werden sollen.

2. Warenverkehr

Die Regelung des Warenverkehrs mit den AASM war Vorbild für alle späteren Assoziationsabkommen der EWG mit außereuropäischen Staaten. Die für diese Regelung geltenden Leitlinien finden sich daher in allen anderen Abkommen wieder:

a) Die Gewährung gegenseitiger Rechte und Pflichten

Da alle Abkommen das Ziel verfolgen, durch Handel die wirtschaftliche Entwicklung des assoziierten Partners zu fördern, gewährt die EWG grundsätzlich umfassende Präferenzen für den gesamten Warenbereich. In

die assoziierten Gebiete ihre Unabhängigkeit erlangten (S. 341). Ullrich meint aber, der EWG-Vertrag enthielte u. a. als Vertragszweck auch die Entwicklungshilfe für afrikanische Staaten (S. 342). Infolgedessen seien bei der Beschlußfassung der Gemeinschaft nach Art. 238 über eine Assoziierung dem Ermessensgebrauch sehr enge Grenzen gezogen (S. 344). Richtig an dieser Auffassung ist sicherlich, daß sie eine Verpflichtung zur unbegrenzten Aufrechterhaltung der Assoziierung der EWG gegenüber den AASM ablehnt. Die AASM selbst können danach also keine Ansprüche stellen. Das Problem wird damit auf die innergemeinschaftliche Ebene verlagert und somit auf die Frage reduziert, ob bei »ermessensmißbräuchlicher« Ablehnung der Assoziierung eine Vertragsverletzung vorliegt, weil unberechtigter Weise die Erreichung eines Vertragszieles verweigert wird. Voraussetzung für die Richtigkeit dieser Ansicht wäre jedoch, daß tatsächlich eines der Ziele des EWG-Vertrags darin besteht, afrikanische Staaten mit der EWG zu assoziieren. Dies muß aber bezweifelt werden. Die Präambel und Art. 3 Buchst. k dürften nur die Assoziierung nach dem IV. Teil für die im Anhang IV des Vertrags aufgezählten Gebiete im Auge haben. Durch die Erlangung der Unabhängigkeit der betreffenden afrikanischen Staaten sind aber die Voraussetzungen für diese Form der Assoziierung gerade entfallen. Soweit der Vertrag überhaupt ein entsprechendes Ziel enthalten sollte, ist es dadurch hinfällig geworden. Es ist daher unzulässig, dieses Ziel nunmehr gegenüber allen afrikanischen Staaten zumindest als internen Vertragszweck wieder aufleben zu lassen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß bei dem neu ausgehandelten Abkommen mit den AASM dieser Meinungsstreit keine wesentliche Rolle mehr gespielt hat, da man den bei Abschluß des ersten Abkommens 1963 gefundenen Kompromiß in der Formulierung der Präambel wiederholt hat (vgl. Everling, a.a.O. S. 491 und 509). Die Präambel erwähnt daher keine besondere Rechtsgrundlage. In den Abkommen mit den ostafrikanischen Staaten und Nigeria sowie Marokko und Tunesien ist hingegen Art. 238 als Rechtsgrundlage ausdrücklich genannt.

der Regel wird, abgesehen von wenigen Ausnahmen im Falle Nigerias und der ostafrikanischen Staaten²⁰⁾, den Assoziationspartnern die innergemeinschaftliche Behandlung sowohl hinsichtlich der Zölle als auch der mengenmäßigen Beschränkungen eingeräumt²¹⁾. Lediglich für die allerdings im Handel mit Entwicklungsländern sehr bedeutsamen mit EWG-Markordnungswaren konkurrierenden Agrarerzeugnisse gelten Sonderregelungen²²⁾.

Da Grundlage der Assoziationen eine Freihandelsregelung ist, konnte die EWG ihrerseits allerdings nicht auf die Einräumung von Gegenpräferenzen verzichten²³⁾. Diese Forderung hat während der Verhandlungen mit Nigeria sowie den ostafrikanischen Staaten zu gewissen Schwierigkeiten geführt²⁴⁾. Sowohl Nigeria als auch die ostafrikanischen Staaten beabsichtigten nämlich zunächst, der EWG ihrerseits keine Präferenzen zu gewähren, weil Großbritannien ebenfalls keine Präferenzen in ihren Ländern genießt. Sie wollten außerdem eine Abweichung von den im neuen Kapitel IV des GATT sowie im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung in Neu Delhi (UNCTAD) niedergelegten Grund-

²⁰⁾ Im Falle Nigerias sind von der allgemeinen Freiverkehrsregel Kakaobohnen, Erdnußöl, Palmöl, furniertes Holz und Sperrholzplatten ausgenommen und einer Kontingentsregelung unterworfen. Ähnliches gilt im Falle der ostafrikanischen Staaten für ungerösteten Kaffee, Gewürznelken und Ananaserzeugnisse (spezielle Schutzklausel). Anlaß der Ausnahmeregelung ist, daß diese Erzeugnisse ebenfalls in den AASM-Staaten hergestellt werden und eine völlige Freigabe der Einfuhr in die EWG eine Minderung der ursprünglichen Vorzugsstellung der AASM-Staaten bedeutet hätte. Zu Einzelheiten in Bezug auf das neu ausgehandelte Abkommen mit den ostafrikanischen Staaten: vgl. Bericht des Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Bersani (Sitzungsdokument 175/69, S. 6/7).

²¹⁾ Dies gilt auch für Kernenergieerzeugnisse (vgl. die Erklärung X der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten im Anhang zum AASM-Abkommen). Für EGKS-Waren sind gesonderte Abkommen geschlossen worden, deren Partner entsprechend der Kompetenzregelung des EGKS-Vertrags allein die Mitgliedstaaten sind.

²²⁾ Während in dem Abkommen mit Nigeria und dem ersten AASM-Abkommen die Gemeinschaft im Rahmen ihrer gemeinsamen Agrarpolitik nur die »Interessen« der assoziierten Partner zu berücksichtigen brauchte, ist sie nach den beiden neu ausgehandelten Abkommen mit den AASM sowie den ostafrikanischen Staaten verpflichtet, den assoziierten Partnern eine »günstigere« Behandlung einzuräumen als den übrigen Drittländern: vgl. zu Einzelheiten: Bericht des Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Adenbach (Sitzungsdokument 176/69, S. 7 ff.). Inzwischen hat der Rat die entsprechenden VO erlassen, nach denen für Rindfleisch, Ölsaaten und Saatenöle, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse grundsätzlich Zollfreiheit besteht. Für lebende Rinder, tiefgekühltes Fleisch wird Abschöpfungsfreiheit gewährt. Bei Getreide, Reis und Reisverarbeitungserzeugnissen wird der Abschöpfungssatz verringert: vgl. VO EG Nr. 517, 518, 519, 520, 521, 522/70 abgedruckt in ABl. EG 1970 Nr. L 65, S. 1 ff.; VO 540/70, ABl. EG 1970 Nr. L 68, S. 1 ff.

²³⁾ Andernfalls wären die Assoziationsabkommen nicht mit dem GATT vereinbar: vgl. *Wirsing*, Der Gemeinsame Markt und die Entwicklungsländer, Europa-Archiv 1969, S. 89 ff. (92).

²⁴⁾ Vgl. im Fall Nigeria: *Tromm*, a.a.O. (oben Anm. 6), S. 54; im Fall der ostafrikanischen Staaten vgl. *Henze*, a.a.O. (oben Anm. 5), S. 72.

sätzen vermeiden, die für Halbfertigwaren und Endprodukte generelle Präferenzen der Industrieländer zugunsten der Entwicklungsländer ohne Gegenseitigkeit vorsehen. Die Gemeinschaft konnte jedoch die letzteren Bedenken überwinden, indem sie darauf hinwies, daß die Gewährung von Gegenpräferenzen nicht im Gegensatz zu diesen Grundsätzen stehe, solange Nigeria sowie die ostafrikanischen Staaten die Möglichkeit behielten, jederzeit Zölle entweder aus Gründen der jeweiligen Erfordernisse ihrer Entwicklung oder zum Schutze ihrer Industrie oder aus fiskalischen Gründen wieder einzuführen²⁵⁾. Ähnliches gilt für die mengenmäßigen Beschränkungen.

In den beiden neuen Abkommen mit den AASM und den ostafrikanischen Staaten, die diesen insoweit die gleichen Rechte einräumen, wird darüber hinaus in einem Protokoll der Begriff der »Erfordernisse der Entwicklung« ausdrücklich erläutert. Danach können sich solche Erfordernisse aus folgenden Anhaltspunkten ergeben: der Durchführung der innerstaatlichen Entwicklungsprogramme des assoziierten Landes; den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Schaffung von Produktionszweigen; der Notwendigkeit, die Zahlungsbilanz auszugleichen sowie die Schwierigkeiten zu beheben, die auf die Unbeständigkeit der Austauschrelationen (*terms of trade*) zurückzuführen sind; des Erfordernisses, die Ausfuhrerlöse zu erhöhen.

Außerdem ist in beiden Abkommen in einem weiteren Protokoll (Protokoll Nr. 4 bzw. Nr. 5) festgehalten, daß die Abkommen nicht der Verwirklichung eines allgemeinen Präferenzsystems und der Teilnahme der assoziierten Staaten an einem solchen System entgegenstehen. Ferner dürfen die Vertragsparteien, sofern dies die Teilnahme an weltweiten Übereinkommen über bestimmte Erzeugnisse erfordern sollte, von den Regeln über die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen abweichen²⁶⁾.

Diese Bestimmungen sollen gewährleisten, daß die Assoziationsabkommen der EWG einerseits kein Hindernis für eine künftige, weltweite Handelsregelung zugunsten der Entwicklungsländer entsprechend den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) aufgestellten Grundsätzen bildet, andererseits, solange diese

²⁵⁾ Vgl. zum Problem der Gegenpräferenzen: *Faut-il abolir les préférences inverses?* (ohne Angabe des Verfassers) *Revue du Marché Commun* 1969, S. 238 ff. Zur Frage, ob innerhalb einer Freihandelszone nach dem GATT wiederum Ausnahmeregelungen zulässig sind, welche den assoziierten Partnern die Möglichkeit eröffnen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, vgl. H. Steinberger, *GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 41) (1963), S. 157/158.

²⁶⁾ Art. 8 AASM, Art. 7 Abkommen ostafrikanische Staaten.

²⁷⁾ Vgl. zum Problem der Vereinbarkeit zwischen dem System der regionalen Assoziie-

Handelsregelung noch nicht verwirklicht ist, die Errichtung regionaler Präferenzzonen zugunsten bestimmter Entwicklungsländer weiterhin möglich bleibt²⁷⁾.

Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, daß die EWG an dem Prinzip des Art. 238 EWGV, wonach eine Assoziation auf der Gewährung von gegenseitigen Rechten und Pflichten beruht, jedenfalls für den Warenverkehr auch im Verhältnis zu den Entwicklungsländern grundsätzlich festgehalten hat.

b) Begünstigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika

Grundsätzlich haben die assoziierten Partner die Verpflichtung übernommen, der Gemeinschaft die Meistbegünstigung zu gewähren. Den assoziierten Partnern wird insbesondere in den neu ausgehandelten Abkommen mit den AASM und den ostafrikanischen Staaten trotzdem das Recht zugestanden, untereinander oder mit dritten Staaten Zollunionen oder Freihandelszonen zu gründen oder beizubehalten sowie besondere Abkommen über eine wirtschaftliche Zusammenarbeit abzuschließen²⁸⁾. Soweit die assoziierten afrikanischen Staaten untereinander solche Verpflichtungen eingehen, brauchen sie die EWG hiervon lediglich zu unterrichten. Insoweit haben sie ihre handelspolitische Autonomie behalten.

Vereinbaren sie derartige Abkommen mit dritten afrikanischen Staaten mit vergleichbarem Entwicklungsstand, finden auf Antrag der EWG Konsultationen im Assoziationsrat statt. Der Assoziationsrat kann, sofern es sich herausstellt, daß miteinander unvereinbare Verpflichtungen eingegangen worden sind, gegebenenfalls die Maßnahmen treffen, die für das reibungslose Funktionieren der Assoziation erforderlich sind²⁹⁾. Die Bedeutung dieser Vorschriften ist zwar nicht ganz klar. Doch dürfte daraus geschlossen werden können, daß die assoziierten Partner, sofern sie innerhalb Afrikas wirtschaftlich enger zusammenarbeiten wollen, in gewissem Umfang von den Vorschriften der Assoziationsabkommen mit der EWG abweichen können. Der Assoziationsrat hat dann lediglich das Recht, entsprechende Anpassungsmaßnahmen an die neue Situation zu beschließen. Die Assoziationsabkommen begünstigen somit Zusammenschlüsse innerafrikanischer Staaten.

Sofern allerdings die assoziierten Partner eine Zusammenarbeit mit anderen dritten nichtafrikanischen Ländern anstreben, ist die Gemeinschaft

rung der EWG und den Grundsätzen der UNCTAD: Rochereau, *Revue du Marché Commun* 1969, S. 217 ff.

²⁸⁾ Art. 12 AASM; Art. 9 Abkommen ostafrikanische Staaten.

²⁹⁾ Art. 13 AASM; Art. 10 Abkommen ostafrikanische Staaten.

nicht ohne weiteres bereit, auf ihr Meistbegünstigungsrecht zu verzichten³⁰⁾.

Auch das Abkommen der EWG mit Nigeria gestattete ebenso wie das erste Abkommen der EWG mit den AASM die Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen der assoziierten Staaten mit dritten Ländern³¹⁾. Doch konnten dadurch die betreffenden Assoziationsabkommen praktisch nicht beeinträchtigt werden, weil die assoziierten Partner gegenüber den dritten Staaten nur solche Verpflichtungen eingehen durften, die nicht unvereinbar mit den Assoziationsabkommen waren. Ein Unterschied zwischen afrikanischen und sonstigen dritten Staaten wurde dabei nicht gemacht. Ein denkbarer Zusammenschluß z. B. zwischen Nigeria und den AASM auf wirtschaftlicher Ebene hätte infolgedessen zu Schwierigkeiten geführt und sollte wohl von vornherein ausgeschlossen werden³²⁾.

Die Abkommen der EWG mit Marokko und Tunesien bestimmen schließlich, daß die Regeln über den freien Warenverkehr nicht Übereinkünften entgegenstehen, deren Ziel die schrittweise, wirtschaftliche Integration der Maghrebländer ist³³⁾.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß im Gegensatz zu den früheren Assoziationsabkommen, die neu ausgehandelten Übereinkommen mit den afrikanischen Staaten dem allgemeinen Bestreben zum Abschluß weltweiter Präferenzabkommen ebenso sehr entgegenkommen wie der innerafrikanischen Zusammenarbeit. Insbesondere die assoziierten afrikanischen Staaten haben die Möglichkeit, ihre Ziele in beiden Richtungen weiterhin zu verfolgen.

c) Weitere gemeinsame Regeln: Das Diskriminierungsverbot, Schutzmaßnahmen

In den Assoziationsabkommen ist in verschiedenen Vorschriften der Grundsatz verankert, nach dem es den assoziierten Staaten verboten ist, die Mitgliedstaaten der EWG zu diskriminieren. Dadurch sollte von vornherein verhindert werden, daß die assoziierten Staaten denjenigen Mitgliedstaaten der EWG, zu denen sie früher besondere Beziehungen hatten, größere Vorteile, und sei es auch nur in der Praxis, einräumen als den übrigen Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Vorschriften, die es den assoziierten Partnern erlauben, Zölle oder mengenmäßige Beschränkungen beizubehalten oder wieder einzuführen. Trifft dies assoziierte Land solche Maßnahmen oder hält es sie aufrecht, so muß es

³⁰⁾ Vgl. Art. 14 AASM; Art. 11 Abkommen ostafrikanische Staaten.

³¹⁾ Vgl. Art. 8 Abkommen Nigeria.

³²⁾ Vgl. Luchaire, a.a.O. (oben Anm. 6), S. 596/597.

³³⁾ Vgl. Art. 4 Abkommen Marokko/Tunesien.

alle Mitgliedstaaten der EWG unterschiedslos gleichbehandeln³⁴⁾. Als weiteres Beispiel ist außerdem eine Vorschrift zu erwähnen, die sich allerdings nur in dem AASM-Abkommen befindet³⁵⁾. Danach müssen diejenigen assoziierten Staaten, bei denen die Einfuhr unter die Zuständigkeit eines staatlichen Handelsmonopols oder einer öffentlichen Stelle fällt, alle Maßnahmen ergreifen, um insbesondere eine Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten der EWG sicherzustellen.

Die Assoziationsabkommen sehen ferner für die Vertragsparteien bei Störungen die Möglichkeit vor, Schutzmaßnahmen zu ergreifen³⁶⁾. Solche Störungen sind insbesondere als gegeben anzusehen, wenn die äußere finanzielle Stabilität (Zahlungsbilanz) beeinträchtigt ist oder Schwierigkeiten bestehen, welche die wirtschaftliche Lage eines Gebietes eines oder mehrerer assoziierter Staaten oder der Gemeinschaft gefährden. Erwähnenswert ist, daß erst die beiden neu ausgehandelten Abkommen mit der AASM sowie den ostafrikanischen Staaten die Ermächtigung für mehrere assoziierte Staaten vorsehen, gemeinsame Schutzmaßnahmen zu treffen³⁷⁾. Der Grund für diese Neuerung dürfte darin zu finden sein, daß beide Abkommen auch insoweit die innerafrikanische wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erleichtern suchen. Soweit nämlich Zollunion oder Freihandelszonen zwischen assoziierten Staaten bestehen, könnte sich für sie die Notwendigkeit ergeben, sich gemeinschaftlich zu schützen.

3. Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr

Die Regelungen über das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr in den einzelnen Assoziationsabkommen³⁸⁾ umfassen die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten, die Gründung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie, soweit dies nicht in der Form der Niederlassung, sondern im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs geschieht, jede gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeit, die selbständig ausgeübt wird³⁹⁾.

³⁴⁾ Vgl. Art. 3 Abs. 3; Art. 4; Art. 7 Abs. 3 AASM; Art. 3 Abs. 3; Art. 4; Art. 6 Abs. 2 Abkommen ostafrikanische Staaten; Art. 3 Abs. 3; Art. 4 Abs. 1; Art. 6 Abs. 2 Abkommen Nigeria.

³⁵⁾ Vgl. Art. 7 Abs. 4 AASM.

³⁶⁾ Vgl. Art. 16 AASM; Art. 14 Abkommen ostafrikanische Staaten; Art. 12 Abkommen Nigeria; Art. 8 Abkommen Marokko/Tunesien.

³⁷⁾ Vgl. Art. 16 AASM; Art. 14 Abkommen ostafrikanische Staaten.

³⁸⁾ Art. 31 ff. AASM; Art. 16 ff. Abkommen ostafrikanische Staaten; Art. 14 Abkommen Nigeria; die Abkommen mit Marokko, Tunesien enthalten als Teilassoziationsabkommen noch keine Vorschriften über das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr.

Mag diese Aufzählung auf den ersten Blick vermuten lassen, es handle sich um einen bedeutsamen Bereich innerhalb der Assoziationsabkommen, schwindet dieser Eindruck bei näherem Hinschauen ziemlich rasch. Es ist im Gegenteil lediglich das Minimum dessen geregelt worden, was unbedingt erforderlich war⁴⁰). Doch finden sich hier die bereits oben erwähnten Grundsätze wieder.

a) *Die Gewährung gegenseitiger Rechte und Pflichten*

Sofern ein assoziierter Partner einem Drittstaat günstigere Bedingungen einräumt, muß er sie grundsätzlich auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausdehnen. Es besteht also die Pflicht zur Meistbegünstigung. Diese Verpflichtung wird allerdings im Abkommen mit den ostafrikanischen Staaten und Nigeria durch den Grundsatz der Gegenseitigkeit eingeschränkt. Danach können die Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines Mitgliedstaates der EWG nur verlangen, daß ihnen die gleichen Vergünstigungen wie den Staatsangehörigen dritter Länder gewährt werden, wenn der betreffende EWG-Mitgliedstaat bereit ist, den Staatsangehörigen und Gesellschaften des assoziierten Partners seinerseits ebenfalls die gleichen Rechte einzuräumen.

Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im Assoziationsabkommen mit den AASM. Eingeschränkt wird dort allerdings bereits das Diskriminierungsverbot gegenüber den Staatsangehörigen und Gesellschaften der EWG. Die assoziierten Partner brauchen nämlich die Staatsangehörigen und Gesellschaften sämtlicher Mitgliedstaaten der EWG erst dann völlig gleichzubehandeln, wenn ihrerseits alle EWG-Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen und Gesellschaften der AASM ebenfalls die gleichen Rechte einräumen.

Der Grund für diese unterschiedlichen Regelungen in den Abkommen mit den ostafrikanischen Staaten sowie mit Nigeria einerseits und dem Abkommen mit den AASM andererseits dürfte darin liegen, daß EWG-Mitgliedstaaten (insbesondere Frankreich), die früher besondere Beziehungen zu bestimmten AASM-Staaten unterhielten, mit diesen weitergehende Niederlassungsverträge geschlossen hatten⁴¹). Wäre das Gebot, die EWG-Mitgliedstaaten untereinander nicht zu diskriminieren, streng durchgeführt worden, hätten die weitergehenden Zugeständnisse der AASM-Staaten in den speziellen Niederlassungsverträgen zurückgenommen werden müssen.

³⁹) Art. 33, 34 AASM; Art. 18, 19 Abkommen ostafrikanische Staaten; Art. 16, 17 Abkommen Nigeria.

⁴⁰) Vgl. Tromm, a.a.O. (oben Anm. 6), S. 65; Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 542.

⁴¹) Vgl. Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 542.

Dies hätte wohl zur Aufhebung der betreffenden Verträge geführt, was jedoch von niemandem gewollt war.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die EWG auch in diesem Bereich keine wesentliche Abweichung von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zugelassen hat. Allerdings ist die Verpflichtung zur Gewährung der Gegenseitigkeit in eine negative Form gekleidet worden⁴²⁾. Die Staatsangehörigen und Gesellschaften der EWG-Mitgliedstaaten können die Rechte in Anspruch nehmen, die ihre Staaten den Staatsangehörigen und Gesellschaften der betreffenden AASM-Staaten einzuräumen bereit sind. Eine positive Verpflichtung, die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts weiter auszubauen, folgt daraus jedoch nicht.

b) Weitere gemeinsame Regeln: Das Diskriminierungsverbot

Von diesen Ausnahmen abgesehen sind die assoziierten Partner in diesem Bereich ebenfalls verpflichtet zu gewährleisten, daß die Staatsangehörigen und Gesellschaften der EWG-Mitgliedstaaten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gleich behandelt werden. Jegliche Diskriminierung ist somit grundsätzlich verboten.

Die Vorschriften über den Zahlungs- und Kapitalverkehr in den Assoziationsabkommen stimmen zwar nicht dem Wortlaut, aber dem materiellen Inhalt nach weitgehend überein⁴³⁾. Sie sollen gewährleisten, daß der Warenaustausch nicht durch Behinderungen des Transfers von Zahlungen eingeschränkt werden kann. Besondere Bestimmungen gelten nur für die AASM-Staaten, sofern in ihren Gebieten Vorhaben mit Darlehen des Europäischen Entwicklungsfonds finanziert oder Investitionen von Personen getätigt werden, die in Mitgliedstaaten ansässig sind⁴⁴⁾. Für letztere gilt insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung⁴⁵⁾.

4. Die finanzielle und technische Zusammenarbeit

a) Die Gewährung gegenseitiger Rechte und Pflichten

Sind bis zu diesem Punkt die Assoziationsabkommen der EWG mit außereuropäischen Staaten untereinander vergleichbar, gilt das für den Bereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit nicht mehr. Diese

⁴²⁾ Vgl. Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 542.

⁴³⁾ Vgl. Art. 37 f. AASM; Art. 21 f. Abkommen ostafrikanische Staaten; Art. 19 f. Abkommen Nigeria; Art. 6 Abkommen Marokko, Tunesien.

⁴⁴⁾ Vgl. Art. 38 AASM.

⁴⁵⁾ Vgl. Art. 39 AASM sowie Anhang VI AASM.

Art der Zusammenarbeit ist bisher nur in das Abkommen der EWG mit den AASM einbezogen worden, sieht man von dem wenig bedeutsamen Abkommen der EWG mit dem Libanon über technische Hilfe ab⁴⁶⁾. In diesem Teil kommt der entwicklungspolitische Charakter des Abkommens naturgemäß am deutlichsten zum Ausdruck. Denn die Gemeinschaft hat in diesem Bereich die Forderung nach Gewährung gegenseitiger Rechte und Pflichten aufgegeben und damit den Bereich des Art. 238 EWGV verlassen. Die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds, welche dieser zugunsten der AASM verwenden kann, sind auf 918 Mio. Rechnungseinheiten (RE) erhöht worden⁴⁷⁾. Dagegen wird keine Produktionshilfe durch Stützung der Preise bestimmter Produkte mehr gewährt, um nicht marktgerechte oder allzu einseitige Strukturen noch zu verfestigen. Stattdessen werden im Rahmen eines besonderen Reservefonds (Anfangskapital 20 Mio. RE) Mittel bereitgestellt, damit besonderen Ausnahmesituationen, z. B. bei einem Sturz der Weltmarktpreise bestimmter Erzeugnisse, Hungersnöten, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen, erfolgreich begegnet werden kann. Besonders zu erwähnen ist schließlich die Möglichkeit der Gemeinschaft, zur Unterstützung der Industrialisierung der assoziierten Partner beizutragen durch eine Beteiligung an dem haftenden Kapital der in diesen Ländern ansässigen Unternehmen.

b) Begünstigung der regionalen, wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika

Das Ziel der Gemeinschaft, die regionale, wirtschaftliche Zusammenarbeit der afrikanischen Staaten untereinander zu fördern, kommt auch in den Vorschriften über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zum Ausdruck. Allerdings können insoweit im Gegensatz zu den Vorschriften im Kapitel über den Warenverkehr nicht auch andere nichtassoziierte afrikanische Staaten miteinbezogen werden. Gegenüber früher werden jedoch nicht nur technische Vorhaben oder Programme einzelner assoziierter Partner oder Gruppen von assoziierten Ländern finanziert. Vielmehr können künftig auch regionale oder zwischenstaatliche Einrichtungen der AASM-Staaten unterstützt werden⁴⁸⁾.

⁴⁶⁾ Vgl. oben S. 485 Anm. 15.

⁴⁷⁾ Eine Rechnungseinheit (RE) ist rechnerisch gleich 1 Dollar. Der Betrag beläuft sich jetzt insgesamt auf 1 Mrd. RE, davon entfallen auf die ÜLG (Überseeische Länder und Gebiete) und ÜD (Überseeische Departements) 82 Mio. RE; vgl. zu Einzelheiten: Bericht des Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Achenbach (Sitzungsdokument 176/69, S. 11 f.); vgl. zur früheren Regelung: *E v e r l i n g*, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 535 ff.

⁴⁸⁾ Vgl. Art. 25 AASM.

c) *Weitere gemeinsame Regeln: Das Diskriminierungsverbot*

Um dem allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, besser zu gewährleisten, ist als Neuerung im Protokoll Nr. 6 Art. 16 hervorzuheben, wonach der Assoziationsrat auf Vorschlag der Kommission eine gemeinsame Regelung festlegt, die als Modell für ein einheitliches Auftragsheft in allen AASM-Staaten in gleicher Weise gelten wird. Dadurch soll eine gleichmäßigere Beteiligung der Unternehmen der Mitgliedstaaten ermöglicht werden als es bisher der Fall war⁴⁹⁾.

5. Die institutionellen Einrichtungen
der Assoziationsabkommen

Die Vorschriften der einzelnen Assoziationsabkommen über die institutionellen Einrichtungen regeln das besondere Verfahren, durch welches gemäß Art. 238 EWGV ein gemeinsames Vorgehen der EWG mit den assoziierten Partnern gewährleistet werden soll. Ebenso wie bei den materiellen Regelungen sind bei den Vorschriften über die institutionellen Einrichtungen die Unterschiede der einzelnen Assoziationsabkommen allerdings erheblich. Sowohl das erste als auch das zweite Abkommen der EWG mit den AASM⁵⁰⁾ kommt insoweit den Assoziationsabkommen mit europäischen Staaten (Griechenland, Türkei), für die später grundsätzlich der Beitritt zur Gemeinschaft vorausgesehen ist, am nächsten. Das Abkommen der EWG mit den AASM führt als Organ der Assoziation ebenfalls den Assoziationsrat, den zu seiner Unterstützung berufenen Assoziationsausschuß, die parlamentarische Konferenz und das Schiedsgericht auf. Doch muß einschränkend gesagt werden, daß ihre Befugnisse entsprechend der geringeren materiellen Bedeutung des gesamten Abkommens sehr viel bescheidener sind⁵¹⁾. Dies gilt in noch stärkerem Umfang für die Organe der Abkommen der EWG mit den ostafrikanischen Staaten, Nigeria und schließlich Marokko und Tunesien. Da die letzteren Abkommen keine Regelungen über eine finanzielle und technische Zusammenarbeit besitzen,

⁴⁹⁾ Vgl. dazu den Bericht des Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Achenbach (Sitzungsdokument 176/69, S. 16).

⁵⁰⁾ Die Vorschriften über die Organe sind durch das zweite Abkommen der EWG mit den AASM praktisch nicht geändert worden. Es kann daher wegen der Einzelheiten auf die Darstellung von Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 544 ff., verwiesen werden.

⁵¹⁾ Der Assoziationsrat im Rahmen des Abkommens EWG-Griechenland kann z. B. Beschlüsse zur Harmonisierung der beiderseitigen Agrarpolitik fassen. Der Assoziationsrat im Rahmen des Abkommens EWG-AASM hingegen nicht, weil dieser Bereich nicht in diesem Maße in das Abkommen mit einbezogen worden ist.

können die betreffenden Assoziationsräte auch keine Beschlüsse für diesen Bereich fassen.

Der rein institutionelle Aufbau der Assoziationsräte ist dagegen sehr ähnlich. Den Mitgliedern des Rates der EG sowie den Mitgliedern der Kommission der EG stehen jeweils ein Mitglied der Regierungen der assoziierten Staaten gegenüber. Beschlüsse können in allen in den betreffenden Abkommen vorgesehenen Fällen nur im gegenseitigen Einvernehmen der EWG und der assoziierten Staaten gefaßt werden⁵²⁾. Wie die Haltung der Gemeinschaft einerseits sowie der assoziierten Staaten andererseits zustande kommt, wird jeweils in einem internen Abkommen bestimmt⁵³⁾. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich und verpflichten sie, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen⁵⁴⁾. Lediglich die Assoziationsräte im Rahmen der Abkommen der EWG mit Marokko und Tunesien können — abgesehen von Verfahrensbeschlüssen — nur unverbindliche Empfehlungen aussprechen⁵⁵⁾. Diese Sonderregelung beruht auf dem Willen der Vertragsparteien, wonach für die Weiterentwicklung dieser Teilassoziationen nicht der Assoziationsrat zuständig sein, sondern dies ausdrücklich späteren vertraglichen Regelungen vorbehalten werden soll.

Die Unterschiede bei den übrigen Organen sind dagegen sehr viel größer. Im Rahmen des Abkommens der EWG mit den AASM ist eine ständige parlamentarische Konferenz tätig, die sich paritätisch aus Vertretern des Europäischen Parlaments und den Parlamenten der assoziierten Staaten zusammensetzt⁵⁶⁾. Sie kann eine gewisse, wenn auch geringe Kontrolle gegenüber dem Assoziationsrat insofern ausüben, als dieser ihr jährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegen muß, über den sie berät. Dagegen sieht das Abkommen der EWG mit den ostafrikanischen Staaten eine parlamentarische Kommission vor, die lediglich befugt ist, alle Fragen der Assoziation zu erörtern⁵⁷⁾. Das Abkommen der EWG mit Nigeria kannte noch nicht einmal diese Einrichtung, sondern beschränkt sich auf eine Bestim-

⁵²⁾ Vgl. Art. 45 AASM; Art. 23 Abkommen ostafrikanische Staaten; Art. 22 Abkommen Nigeria; Art. 11 Abkommen Marokko/Tunesien.

⁵³⁾ Die jeweiligen internen Regelungen dürften keine wesentlichen Änderungen gegenüber früher erfahren: vgl. zur internen Regelung der Gemeinschaft: Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 556 ff.; zur internen Regelung der AASM vgl. J. Rabemananjara, *L'organisation des dix-huit, leur coordination, leurs rapports avec les autres pays africains*, *Revue du Marché Commun* 1969, S. 231 ff.

⁵⁴⁾ Art. 46 AASM; Art. 23 Abkommen ostafrikanische Staaten; zur Bedeutung dieser Vorschriften vgl. Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 548 f.

⁵⁵⁾ Art. 10 Abkommen Marokko/Tunesien.

⁵⁶⁾ Vgl. Art. 52 AASM.

⁵⁷⁾ Vgl. Art. 29 Abkommen ostafrikanische Staaten; vgl. ferner Bericht des Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Bersani (Sitzungsdokument 175/69, S. 10/11).

mung, wonach die Vertragsparteien etwaige Fühlungnahme des Europäischen Parlaments mit dem Parlament Nigerias erleichtern⁵⁸⁾). In den Abkommen mit Marokko und Tunesien fehlen überhaupt derartige Vorschriften.

Die Regelungen über die Schiedsgerichte enthalten ähnliche Abstufungen. Im Abkommen der EWG mit den AASM ist noch ein ständiges Schiedsgericht bestehend aus fünf Mitgliedern vorgesehen, von denen zwei von den assoziierten Staaten, zwei von der EWG vorgeschlagen werden, der fünfte ohne besonderen Vorschlag vom Assoziationsrat bestellt wird⁵⁹⁾). In dem Abkommen der EWG mit den ostafrikanischen Staaten sowie mit Nigeria findet sich dagegen kein Schiedsgericht im eigentlichen Sinne. Vielmehr besteht nur die Möglichkeit, daß im konkreten Streitfall, der nicht zuvor vom Assoziationsrat beigelegt werden konnte, *ad hoc* eine Schiedsstelle tätig wird, wobei jede Partei je einen, der Assoziationsrat den dritten Schiedsrichter bestellt⁶⁰⁾.

Wie diese Übersicht über die von der EWG bisher mit außereuropäischen Staaten geschlossenen Assoziationsabkommen zeigt, hat sich trotz einiger gemeinsamer Leitlinien bisher kein für ein Assoziationsabkommen typischer Inhalt herausgeschält. Insbesondere ergibt sich kein klarer Unterschied zu den von der EWG mit dritten Staaten abgeschlossenen Handelsabkommen. Beispielsweise wird voraussichtlich das geplante Handelsabkommen der EWG mit Israel Ähnlichkeiten mit den Assoziationsabkommen mit Marokko und Tunesien aufweisen. Zwar handelt es sich bei den ersteren Abkommen bisher nur um Teilassoziationen, doch sind jedenfalls die Übergänge fließend. Eine befriedigende Antwort auf die eingangs gestellte Frage, was unter einer Assoziation zu verstehen sei, kann somit an Hand der bisherigen Praxis der EWG nicht gefunden werden. Letztlich dürfte der Begriff der Assoziierung weniger eine rechtliche, sondern mehr eine politische Qualifikation eines Abkommens darstellen. Gegenüber dem bloßen Handelsabkommen soll durch eine Assoziierung die engere Bindung zum Ausdruck gebracht werden.

Nicht unwesentlich zu diesen Unklarheiten beigetragen hat die praktische Unmöglichkeit, für die nach dem EWG-Vertrag für den Abschluß eines Assoziationsabkommens maßgebende Vorschrift des Art. 238 EWGV eine klare Definition zu finden⁶¹⁾. Wäre dies gelungen, würde im übrigen

⁵⁸⁾ Vgl. Art. 26 Abkommen Nigeria.

⁵⁹⁾ Art. 53 AASM.

⁶⁰⁾ Vgl. Art. 28 Abkommen ostafrikanische Staaten; Art. 25 Abkommen Nigeria; ferner Tr o m m, a.a.O. (oben Anm. 6), S. 69; die Abkommen der EWG mit Marokko und Tunesien enthalten keine Schiedsregelung.

die Antwort auf die weitere Frage, wer für die Aushandlung und den Abschluß der Abkommen zuständig ist, keine solchen Schwierigkeiten bereiten. Hierauf soll im nächsten Abschnitt eingegangen werden.

III. Das Verfahren bei Aushandlung und Abschluß der Assoziationsabkommen

Nach Art. 228 EWGV werden Abkommen der Gemeinschaft von der Kommission ausgehandelt und vom Rat geschlossen. Dieses Verfahren gilt an sich auch für Art. 238 EWGV jedoch mit der Besonderheit, daß der Rat seine Zustimmung zum Abschluß eines Assoziationsabkommens einstimmig erteilt. Es ist selbst dann einzuhalten, wenn das Assoziationsabkommen Ergänzungen des EWG-Vertrags erforderlich machen sollte. In diesem Falle ist gemäß Art. 238 Abs. 3 EWGV der EWG-Vertrag vor Abschluß des Abkommens nach dem Verfahren des Art. 236 EWGV zu ergänzen. In der Praxis ist dieses Verfahren jedoch nicht immer eingehalten worden. Bei den neu ausgehandelten Abkommen mit den AASM hat der Rat auf Ministerebene die Verhandlungen geführt. Die Kommission übte die Rolle als Sprecher der Gemeinschaft nur im Rahmen der Fachgruppen aus. Auf der Botschaferebene verhandelte der Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter. Entsprechend den verteilten Rollen bei der Verhandlungsführung ist das Abkommen sowohl von Vertretern der Gemeinschaft (Rat und Kommission) als auch von Vertretern der Mitgliedstaaten gezeichnet worden⁶²⁾. Es wird von den Mitgliedstaaten und vom Rat ratifiziert werden.

Bei den Abkommen mit Nigeria und den ostafrikanischen Staaten wurden die Verhandlungen von dem Vertreter der Kommission geführt. Die Vertreter der EWG-Mitgliedstaaten waren nur als Beobachter beteiligt. Ebenso wie es im Falle des Abkommens der EWG mit Nigeria beabsichtigt war und teilweise auch durchgeführt wurde, ist beim Abkommen mit den ostafrikanischen Staaten vorgesehen, daß es sowohl von der Gemeinschaft als auch den Mitgliedstaaten ratifiziert werden soll⁶³⁾.

An dieser Praxis ist vielfach Kritik geübt worden. Auf den ersten Blick scheint insoweit auch ein klarer Vertragsverstoß vorzuliegen⁶⁴⁾. Bei nähe-

⁶¹⁾ Vgl. Megret, *Le pouvoir de la Communauté Economique Européenne de conclure des accords internationaux*, *Revue du Marché Commun* 1964, S. 529 ff. (534).

⁶²⁾ Die Zeichnung durch die Vertreter der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erfolgte am 29. 7. 1969 in Jaunde.

⁶³⁾ Die Zeichnung durch die Vertreter der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erfolgte am 24. 9. 1969 in Arusha.

rer Betrachtung kann man daran allerdings auch zweifeln. Art. 228 EWGV ist nämlich lediglich eine Verfahrensvorschrift und enthält keine generelle Ermächtigung für die Gemeinschaft, ihre Außenbeziehungen zu regeln. Sie ist daher nur insoweit anwendbar, als spezielle Vorschriften der Gemeinschaft ausdrücklich die Befugnis einräumen, Verträge mit dritten Staaten zu schließen. Für Assoziationsabkommen gilt Art. 238 EWGV. Fraglich ist jedoch, welchen materiellen Umfang diese Vorschrift hat.

Nach der einen, sehr weitgehenden Auffassung umfaßt er alle Probleme, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Assoziation zu regeln sind⁶⁵). Nach der anderen sehr engen Ansicht reicht Art. 238 EWGV in materieller Hinsicht praktisch nicht über Befugnis zur Regelung handelspolitischer Fragen hinaus und unterscheidet sich gegenüber Art. 113 nur durch die Möglichkeit, die Errichtung besonderer institutioneller Einrichtungen zu vereinbaren. Nach einer vermittelnden Auffassung kann schließlich die Gemeinschaft im Rahmen von Art. 238 EWGV alle Regelungen treffen, für die sie intern eine Zuständigkeit besitzt⁶⁶).

Der ersten Auffassung ist entgegen zu halten, daß der EWG-Vertrag der Gemeinschaft nicht eine umfassende Zuständigkeit für den gesamten wirtschaftlichen Bereich nach innen und nach außen erteilt hat. Vielmehr geht der Vertrag vom Prinzip der Einzelermächtigung aus. Gegen die zweite Ansicht spricht, daß die Vereinbarung gemeinsamer Verfahren sowie eines gemeinsamen Vorgehens gemäß Art. 238 EWGV an sich überflüssig ist, wenn die zu behandelnden Materien nicht über den relativ engen Bereich des Art. 113 EWGV hinausreichen. Der in dieser Hinsicht sehr vage formulierte Art. 238 EWGV mag diesen Meinungsstreit gefördert haben, doch scheint die vermittelnde Meinung sowohl dem Wortlaut des Art. 238 EWGV als insbesondere dem System des Vertrags noch am meisten zu entsprechen.

Demnach hätte nur das Abkommen mit den AASM nicht allein von der Gemeinschaft ausgehandelt und abgeschlossen werden können, weil die Regelung finanzieller Fragen sowie der technischen Zusammenarbeit im Abkommen mit dritten Staaten grundsätzlich über ihre Zuständigkeit hinausgeht. Die Verhandlungen über die Abkommen mit Nigeria und den ostafrikanischen Staaten hätten hingegen, ebenso wie es bei Marokko und Tu-

⁶⁴) Testa, L'intervention des Etats membres dans la procédure de conclusion des accords d'associations de la CEE; Cahiers de Droit Européen 1966, S. 492 ff. (499); Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 504.

⁶⁵) Testa, a.a.O. (oben Anm. 64), S. 508.

⁶⁶) Everling, a.a.O. S. 513; G. Lörcher, Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge nach dem Recht der drei Europäischen Gemeinschaften (Bonn 1965), S. 135.

nesien tatsächlich geschehen ist, gemäß Art. 228 EWGV allein vom Rat abgeschlossen werden können.

Da der Rat sich jedoch über die Tragweite des Art. 238 EWGV bisher nicht einigen konnte, wählte man die oben geschilderten Verfahren. Die Schwierigkeit, genau zu ermitteln, für welche Bereiche die Gemeinschaft und für welche die Mitgliedstaaten zuständig sind, wurde dadurch umgangen⁶⁷⁾. Soweit ein etwaiger Verfahrensverstoß vorliegen sollte, dürfte er durch die Ratifikation der Abkommen durch die Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Herren des EWG-Vertrags sind und diesen auch außerhalb des in Art. 236 EWGV vorgesehenen Verfahrens ändern können, geheilt sein⁶⁸⁾.

Gänzlich unbedenklich ist dieses sogenannte gemischte Verfahren jedoch nicht. Zwar dürfte die Meinung von *Testa*, die Mitgliedstaaten würden dadurch, daß sie die Assoziationsabkommen ebenfalls ratifizierten, der Gemeinschaft letztlich die Abschlußkompetenz in diesem Bereich absprechen, jedenfalls für das Abkommen mit den AASM zu weit gehen⁶⁹⁾. Die Mitgliedstaaten mußten deshalb in diesem Fall selbst mitwirken, weil die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Regelung der finanziellen Fragen sowie der technischen Zusammenarbeit nicht ausreichte⁷⁰⁾. Dagegen kann die Notwendigkeit einer unmittelbaren Beteiligung der Mitgliedstaaten bei den Abkommen der Gemeinschaft mit Nigeria sowie den ostafrikanischen Staaten durchaus bestritten werden. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß wenigstens die Assoziationsabkommen mit Marokko und Tunesien erstmals von der Gemeinschaft allein abgeschlossen wurden⁷¹⁾. Die Gemeinschaft hat dadurch bewiesen, daß sie auch für die Assoziationsabkommen eine eigenständige Abschlußkompetenz besitzt.

⁶⁷⁾ Vgl. *Megret*, *Le pouvoir . . .*, a.a.O. (oben Anm. 61), S. 534/535.

⁶⁸⁾ *Everling*, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 504; *Megret*, *Le pouvoir . . .*, a.a.O., S. 534/535.

⁶⁹⁾ Vgl. *Testa*, *L'intervention . . .*, a.a.O. (oben Anm. 64), S. 512. Ähnliche Bedenken äußert *J. Costonis*, *The Treaty-making Power of the EEC*, *Common Market Law Review*, Bd. 5 (1967/68), S. 421 ff. (452 f.).

⁷⁰⁾ Es ist *Testa* allerdings zuzugeben, daß insoweit auch ein Abkommen der Mitgliedstaaten untereinander zu dem Zweck, der Gemeinschaft die fehlende Zuständigkeit zu übertragen, ausgereicht hätte. Vgl. *Testa*, *L'intervention . . .*, a.a.O. (oben Anm. 64) *ibid.*

⁷¹⁾ Der Zustimmungsbeschluß erfolgte in Form einer Verordnung des Rates. An sich hätte ein Beschluß des Rates ebenso die Geltung des Abkommens in den Mitgliedstaaten (gemäß Art. 228 Abs. 2 EWGV) bewirkt, soweit das Abkommen *self-executing* ist (*Megret*, *Conclusion . . .*, a.a.O. [oben Anm. 17], S. 20; *Lörcher*, a.a.O. [oben Anm. 66], S. 164/165). Offenbar um Zweifel auszuräumen, weil die Mitgliedstaaten sich nicht beteiligt haben, hat Italien auf den Erlaß einer Verordnung gedrängt.

IV. Die Ausrichtung der künftigen Assoziationspolitik

In Erwartung der allgemeinen Regelung des Verhältnisses der Industrieländer zu den Entwicklungsländern gewährte die EWG im Rahmen der Assoziationsabkommen bisher einzelnen Ländern bestimmte Präferenzen. Die USA streben dagegen von vornherein eine Gesamtlösung an. Dieser Gegensatz dürfte voraussichtlich im Falle des Beitritts Großbritanniens, Irlands, Dänemarks und Norwegens die dann erweiterte Gemeinschaft nicht hindern, insbesondere mit solchen Ländern Assoziationsabkommen zu schließen, die entweder besondere historische Bindungen zu EWG-Mitgliedstaaten oder zu Großbritannien hatten und infolgedessen schon seither eine Vorzugsstellung genossen, die sie ohne Assoziierung künftig verlieren würden. Die im Rat vereinigten Regierungsvertreter hatten bereits 1963 in einer Absichtserklärung den afrikanischen Staaten angeboten, den Abschluß von Assoziationsabkommen wohlwollend anzustreben, die eine vergleichbare Produktion und Wirtschaftsstruktur wie die AASM haben. In der Folge wurden die Verträge mit Nigeria und den ostafrikanischen Staaten geschlossen. Diese Absichtserklärung, die 1969 bestätigt wurde, könnte im Falle einer Erweiterung der Gemeinschaft Ausgangspunkt für weitere Assoziationen sein ⁷²⁾. Zweckmäßig wäre es sicherlich, für alle die Assoziierung beantragenden Staaten ein einheitliches Regime vorzusehen. Zeitlich gesehen wäre dies durchaus zu verwirklichen, da die Abkommen mit den AASM sowie mit den ostafrikanischen Staaten Ende 1975 auslaufen. Ob es dazu tatsächlich kommt, hängt wesentlich davon ab, ob die beitretenden Staaten bereit sind, die Verpflichtungen aus dem Abkommen mit den AASM und den ostafrikanischen Staaten ihrerseits zu übernehmen. Außerdem dürfte nicht unerheblich sein, wie viele afrikanische Staaten eine Assoziation mit der erweiterten Gemeinschaft einzugehen wünschen.

Dr. Christof von Arnim, Bonn

⁷²⁾ Durch die Absichtserklärung, die 1963 auf niederländisches Drängen abgegeben worden ist, sollte gewährleistet werden, daß sich die Assoziationen der EWG mit außereuropäischen Staaten nicht auf solche Länder beschränken, mit denen einzelne EWG-Mitgliedstaaten früher besondere Beziehungen pflegten. Vielmehr sollten insbesondere die Commonwealth-Länder einbezogen werden, vgl. Henze, a.a.O. (oben Anm. 5), S. 72; Everling, a.a.O. (oben Anm. 4), S. 516.

S u m m a r y

Position of the Association Relationships
between the EEC and the non-European States

Outline of content

In order to reply to the question of whether in practice the EEC has already developed a specific type of association agreement with non-European states, the agreements of the Community with the associated African states and Madagascar, with the East African states, Nigeria, as well as Morocco and Tunisia are described in the form of a survey. This includes a study on the extent to which the agreements have points in common or also differences not only with respect to their scope, but also in relation to specific areas, such as exchange of goods, freedom of establishment and services, financial and technical cooperation. The outline is followed by a comparison of institutions. The conclusion reached in the study is that hitherto no type of agreement has evolved on the basis of the associations formed so far by the EEC with non-European states. The question examined thereafter is just as little clarified, *i. e.* whether, as a matter of principle, the Community is authorized to negotiate and to conclude on its own behalf association agreements with third-countries or whether in that respect the cooperation of the member states is still required.